

Verspätete Bilanzveröffentlichung - na und?



© streif photography

RA Dr. Georg Bruckmüller

Univ.-Lektor, Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH

Die Insolvenz des SIGNA-Konzerns hat die Diskussion um die Offenlegung der Jahresabschlüsse und Bilanzen erneut entfacht. Was steckt hinter der Veröffentlichungspflicht und welche Konsequenzen kann die Nicht-Einreichung eines Jahresabschlusses oder einer Bilanz neben Strafen der Firmenbuchgerichte noch haben?

1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Jahresbericht sowie gegebenenfalls den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), spätestens jedoch neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk beim Firmenbuchgericht einzureichen.¹ Innerhalb derselben Frist sind der Bericht des Aufsichtsrates und der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses einzureichen.

Diese Verpflichtung richtet sich prinzipiell an die Organe der Gesellschaft, sohin an die Geschäftsführer einer GmbH sowie an die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung² gilt, dass die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang, bei Kleinstkapitalgesellschaften nur die Bilanz einzureichen haben.³

Entgegen dem Wortlaut der Bestimmung des § 277 (1) UGB handelt es sich nicht nur um eine Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter, sondern auch um eine Verpflichtung der Gesellschaft selbst. Dies hat der OGH aufgrund europarechtlicher Vorgaben betreffend die Offenlegungspflicht bereits vor längerem klargestellt.⁴

Bei den Offenlegungspflichten des UGB handelt es sich somit nicht nur um Compliance-Verpflichtungen der Organe von Kapitalgesellschaften, sondern auch um Verpflichtungen der Gesellschaften selbst.

2. Firmenbuchrechtliche Konsequenzen bei verspäteter Offenlegung

Das Firmenbuch hat grundsätzlich zu prüfen, ob die offenzulegenden Unterlagen vollständig zum Firmenbuch eingereicht worden sind.⁵

Werden die Offenlegungspflichten des UGB nicht befolgt, hat das zuständige Firmenbuchgericht Zwangsstrafen in der Höhe von EUR 700,00 bis EUR 3.600,00 zu verhängen.⁶ Die Firmenbuchgerichte haben dabei keinen Ermessensspielraum. Ist die Offenlegungsfrist abgelaufen, ist zwingend eine Zwangsstrafe zu verhängen. Die Zwangsstrafe ist wiederholt zu verhängen, soweit die Organe ihren Pflichten nach weiteren zwei Monaten nicht nachgekommen sind. Die Zwangsstrafe richtet sich gegen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder vorhanden, wird jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes bestraft. Da die Gesellschaft selbst die Offenlegungspflicht trifft, kann auch diese selbst zu einer Zwangsstrafe verpflichtet werden.



© LOVE ALLAH LOVE/AdobeStock

Für viele Gesellschaften und Organe sind die im UGB vorgesehenen Zwangsstrafen nicht abschreckend. Die Ursachen für die nicht erfolgende Offenlegung sind unterschiedlich. Nicht nur wirtschaftlich schwierige Situationen sondern auch besonders hohe Gewinne, die man der Allgemeinheit nicht zugänglich machen möchte, können Gründe für eine verspätete Offenlegung sein. Kommt ein Unternehmen den gesetzlichen Offenlegungspflichten nicht nach, kann von jedermann eine Anregung an das zuständige Firmenbuchgericht, eine Zwangsstrafe zu verhängen, gestellt werden.

3. Verspätete Offenlegung als unlautere Geschäftspraktik

Dass die Nicht-Einreichung eines Jahresabschlusses beziehungsweise einer Bilanz eine unlautere Geschäftspraktik darstellen kann, ist hingegen weitgehend unbekannt. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gibt Mitbewerbern und klagslegitimierten Körperschaften – wie der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer, der Bundeswettbewerbsbehörde und Schutzverbänden – die Möglichkeit, Verstöße gegen das UWG mit Unterlassungsklagen zu verfolgen. Die Verletzung der Offenlegungspflicht stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 1 (1) Ziffer 1 UWG dar.

In einer Auseinandersetzung zwischen zwei benachbarten und im Wettbewerb stehenden Einkaufszentren hat der OGH schon vor längerem entschieden, dass eine Verletzung der Offenlegungspflicht geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen (nicht bloß unerheblich) zu beeinflussen.⁷ Damit hat er die Relevanz der Offenlegungspflicht im Wettbewerb bejaht.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses dient nach der Rechtsprechung hauptsächlich der Aufklärung Dritter, die die buchhalterische und finanzielle Situation der Gesellschaft nicht hinreichend kennen oder kennen können. Von diesem Schutzzweck sind auch Mitbewerber umfasst. Die Offenlegungspflicht soll den Dritten Informationen über die finanzielle Lage einer Gesellschaft ermöglichen. Die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage kann

sowohl das Verhalten der Kunden und Lieferanten als auch jenes der Mitbewerber beeinflussen. Eine unterschiedliche Praxis bei der Offenlegung zwischen Unternehmen, die sich an die Offenlegungsverpflichtungen gemäß § 277 ff UGB halten und jenen, die sich nicht daran halten, würde die Ausgangsbedingungen für Wettbewerber verzerren.⁸

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb kann daher ein Unternehmer von den oben genannten zur Klage legitimierten Parteien geklagt werden. Die Klage richtet sich auf die Unterlassung von Verletzungen der Offenlegungspflicht durch Nicht-Vorlage eines Jahresabschlusses oder einer Bilanz. Nach der oben genannten Entscheidung kann das Unternehmen auch darauf geklagt werden, den Zustand der Verletzung der Offenlegungspflicht gemäß § 277 UGB in Verbindung mit iVm § 278 Absatz 1 UGB zu beseitigen. Diese Ansprüche können mit Klage geltend gemacht werden. Der Unterlassungsanspruch kann auch mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung verfolgt werden und führt zu einer raschen Entscheidung.

Kommt das beklagte Unternehmen trotz Urteil des Zivilgerichtes der Veröffentlichungspflicht nicht nach, kann der Kläger im Exekutionsverfahren Zwangsstrafen verhängen lassen.

Die Strafen im Exekutionsverfahren können empfindlich höher sein als die vom Firmenbuch erlassenen Zwangsstrafen. Reicht das verpflichtete Unternehmen den Jahresabschluss oder die Bilanz nicht ein, können laufend (neue) Exekutionsanträge von der klagenden Partei eingebracht werden. Dies hat neben einer Erhöhung der Zwangsstrafen auch zur Folge, dass das verpflichtete Unternehmen auch die Kosten für Exekutionsanträge zu tragen hat. ■

Resümee

Die Offenlegungspflichten beim Firmenbuch sollte daher aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ernst genommen werden. Die durch das UWG geschaffenen Möglichkeiten sind meines Erachtens wesentlich giftiger als die im UGB vorgesehenen Zwangsstrafen.

- 1 § 277 (1) UGB.
- 2 Im Sinne des § 221 (1) UGB.
- 3 § 278 (1) UGB.
- 4 OGH 6 Ob124/05m.
- 5 § 282 (1) UGB.
- 6 § 283 (1) UGB.
- 7 OGH 4 Ob 229/08t.
- 8 OGH 4 Ob 229/08t.